

**Bekanntmachung der Gemeinde Steina
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl des Bürgermeisters
am 12. April 2026**

1. Das Wählerverzeichnis für die Gemeinde Steina wird in der Zeit vom 23.03.2026 bis 27.03.2026 während der üblichen Dienststunden dienstags bis freitags 09:00 - 12:00 Uhr, dienstags 13:00 - 16:30 Uhr und donnerstags 13:00 - 18:00 Uhr in der Stadtverwaltung Pulsnitz, Bürgerbüro, Am Markt 1, 01896 Pulsnitz für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Innerhalb der Einsichtsfrist kann die oder der Wahlberechtigte von der Gemeinde einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu ihrer oder seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Undichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Steina hat. Für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden zweiten Wahlgang wird dasselbe Wählerverzeichnis benutzt; eine nochmalige Auslegung findet nicht statt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Zeit der Einsichtnahme in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl (23.03. bis 27.03.2026), spätestens am **27.03.2026** bis 12:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Pulsnitz, Bürgerbüro, Am Markt 1, 01896 Pulsnitz Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Einlegung des Einspruchs der Hilfe einer anderen Person bedienen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 22.03.2026 eine Wahlbenachrichtigung. Sie gilt auch für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden zweiten Wahlgang. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, ihr oder sein Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat,

- kann an der Bürgermeisterwahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebiets in der Gemeinde
- oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigter

5.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden versäumt haben, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,

b) wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist oder

c) wenn ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

Bei der Bürgermeisterwahl werden für den zweiten Wahlgang denjenigen Wahlberechtigten, die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, von Amts wegen wiederum Wahlscheine ausgestellt. Eine erneute Beantragung eines Wahlscheins ist in diesem Fall nicht erforderlich. Nur wer für den etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgang erstmals einen Wahlschein benötigt, muss einen entsprechenden Antrag stellen.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten bis zum **10.04.2026, 16:00 Uhr**, (für einen etwaigen zweiten Wahlgang bis zum 08.05.2026, 16:00 Uhr) bei der Stadt Pulsnitz mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, **15:00 Uhr** gestellt werden. Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein **nicht zugegangen** ist, kann ihm bis zum **Tag vor der Wahl** bzw. vor dem Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, **12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 15:00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte für die Bürgermeisterwahl:

- den amtlichen Stimmzettel
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag
- einen amtliche, mit der vollständigen Anschrift der Stadt, der Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, der Nummer des Wahlscheines, des zuständigen Wahlbezirkes versehenen und freigemachte grünen Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl – Hinweise für Briefwählerinnen und Briefwähler

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag** bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs **bis 18:00 Uhr** eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

7. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im

- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie (§ 4 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes i.V.m. § 8 Abs. 2 und 3 der Kommunalwahlordnung), durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis (§ 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i.V.m. § 9 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung) und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

7.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; eMail: spost@sdtb.sachsen.de) richten.

Pulsnitz, den 27.02.2026



Babara Lücke
Bürgermeisterin



Angeschlagen am: 09.03.2026

Abgenommen am:

Thüftele

Ort des Anhänges:

- Vereinshaus, Hauptstr. 64
- Am Weißenbach 37
- Marktplatz

